

Der Präsident und Referent D. Haase bemerken hierauf, daß über diesen Gegenstand bereits in beiden Kammern ein übereinstimmender Beschluß vorhanden sei, und durch solches abermalige Anführen nur die Berathung aufgehalten werde.

Bei 2. wird nichts erinnert, und die Frage: Will die Kammer dem Puncte unter 2. mit Vorbehalt des Punctes unter 4. beitreten? wird einstimmig bejaht.

Der 3. Punct wird auf die Frage des Präsidenten ohne Erinnerung einstimmig angenommen.

Beim 4. Puncte äußert

Abg. v. d. Pforte: Es scheint mir hier nöthig zu sein, auch die Zurückgabe der im ersten Satze erwähnten Flurkarten, Risse, Pläne und Zeichnungen auszusprechen, indem es ein großer Nachtheil für den Besitzer sein würde, wenn er zu einem landwirthschaftlichen Zwecke die Güter vermessen ließ, und dann dieser Karten, Risse, Pläne und Zeichnungen verlustig werden sollte.

Referent D. Haase: Der Meinung war auch die Deputation, indem sie auch nur sagte: „zur Benutzung“, und es könnte nach dem Worte „gewährt“ hinzugesetzt werden: „Auch das Ausgeantwortete selbst seiner Zeit wieder zurückgegeben wird.“

Abg. v. Trübschler: Es könnte sich aber doch der Fall herausstellen, daß solche Karten unterdessen von dem Besitzer selbst gebraucht würden.

Abg. Kunde: Diese Besorgniß dürfte sich durch den Umstand erledigen, daß der Gebrauch der Karten an dem Orte selbst stattfindet, und daß also, wenn der Besitzer Einsicht von seinen Karten nehmen will, ihm natürlich der Gebrauch derselben immer zu steht.

Abg. v. Trübschler befindet sich dadurch beruhiget, und des

Präsidenten Frage: Ob die Kammer mit dem ersten Satze unter 4. einverstanden sei? erhält einstimmige Bejahung.

In Bezug auf den zweiten Satz bemerkt

Abg. Hausner: Ich glaube, es seien die Worte: „Von der betreffenden Gemeinde“ auszulassen, und dafür zu setzen: „Von den betreffenden Grundstücks-Besitzern“; denn würde man jene Worte stehen lassen, so würden die Gemeinden diese Last allein zu tragen haben, und die Ritterguts-Besitzer hätten nichts dazu beizutragen.

Referent D. Haase: Ich gebe dem Abgeordneten ganz recht, und es ist jener Ausdruck auch bloß gebraucht worden, um auszudrücken, daß diese Leistungen nicht von dem einzelnen, sondern von dem ganzen Complex zu fordern seien. Ich glaube, der Abg. wird mit dieser Erklärung zufrieden sein.

Abg. Hausner: Sobald dieß in das Protocoll aufgenommen wird, ist es hinreichend.

Hierauf wird auch der zweite Theil des 4. Punctes einstimmig von der Kammer angenommen.

Referent D. Haase verliest sodann die Beschlüsse der 1. Kammer über die 7 Puncte in Bezug auf

B. Die Werthungsmethode betreffend. Es sind hinsichtlich dieser, als der Hauptsache (s. Nr. 512. d. Bl. S. 5706.), sieben Puncte aufgestellt worden, wodurch eine Uebereinkunft beider Kammern nach dem Rathe der vereinigten Deputationen bewirkt werden möchte. — Es hat sich schon bei den früheren Verhandlungen über die Werthungsmethode im Betreff der ländlichen Grundstücke (den Gebäuden gegenüber) zwischen der ersten und zweiten Kammer keine große Verschiedenheit gezeigt. Beide Kammern sind namentlich von dem Hauptsache ausgegangen, daß der Reinertrag die Norm der Besteuerung abgeben solle. Daß aber die dazu erforderliche Berechnung nach gleichmäßigen festen und bestimmten Grundsätzen geschehen müsse, darüber kann kein Zweifel obwalten, und in so weit, als in der Blochmann'schen Geschäftsanweisung zu dem Ende sehr schätzbare Materialien angesammelt und niedergelegt sich befinden, dürfte dieselbe gewiß zu benutzen und im Allgemeinen dabei als Leitfaden zu Grunde zu legen sein. Die zweite Kammer legte diese Angelegenheit, nämlich die Art und Weise, wie die Reinertragsberechnung bewerkstelligt werden solle, ganz in die Hände der hohen Staatsregierung und beschloß nur darauf anzutragen, daß

a) das Werthungsgeschäft selbst durch einige wenige Abschätzungscommissaire, welche die Probeäcker jeder Flur zu bestimmen und deren Reinertrag zu berechnen hätten, und sodann durch Einschätzungscommissarien, erfahrene Dekonomen, welche die einzelnen Flurstücke denjenigen verschiedenen Classen der Flur einzuordnen, die durch die Normaläcker bezeichnet worden, vollzogen werde, unter Assistenz von den Betheiligten und einigen Mitgliedern aus der Nachbargemeinde, und

b) daß man bei Feststellung des Bruttoertrags nicht von Ertragsätzen ausgehe, die man ohne Weiteres und unbedingt a priori nach Maßgabe der Bodenmischung annehme und feststelle, sondern daß der Abschätzungscommissar verpflichtet sein solle, eben so, wie bei dem Wirthschaftsaufwand, auch die Bruttoerträge a posteriori nach Ausweis der in jeder Gegend gemachten Erfahrungen und vorherrschenden Culturverhältnisse zu ermitteln, mithin den Reinertrag nicht nach gewissen für das ganze Land geltenden Bodenclassen zu bestimmen, sondern die verschiedenen Abstufungen der Bonität in jeder Flur so aufzufassen, wie sie durch einen verschiedenen Nutzungswerth sich markiren, ohne im Uebrigen weder über ihre Anzahl, noch über die Progression ihrer Ergebnisse in Zahlen bindende Vorschriften zu machen, indem nur die Berücksichtigung aller Einfluß habenden Localumstände hierbei eine eben so bestimmte, als natürliche Schranke bilden könne.

Daneben hatte man in der 2. Kammer beschloßen, darauf anzutragen, daß die Betheiligten, welche dem Einschätzungscommissar assistirten, eine entscheidende Stimme haben möchten, dagegen diejenigen, welche dem Abschätzungs-Commissar beizugeben, diesem nur beratend zur Seite stehen sollten. — Was nun diese Beschlüsse der 2. Kammer anlangt, so sind solche im Wesentlichen auch in den obgedachten Puncten und zwar unter 1. — 5. aufrecht erhalten worden, indem insonderheit das besagte von der 2. Kammer angenommene Ab- und Einschätzungsgeschäft der hohen Staatsregierung anempfohlen werden soll. — Neu dürfte nur erscheinen, daß man von Seiten der vereinigten Deputationen sich dafür entschieden hat, bei Ermittlung des Reinertrags der Probeäcker ein festes System als Richtschnur für die Commissarien aufzustellen, um auf jede Weise die nothwendige Uebereinstimmung in dem Verfahren dieser Männer zu befördern.